

Welche Unterlagen werden wann benötigt...?

Stand: September 2023



Bitte beachten Sie die nachstehend aufgeführten Informationen. Sie können Ihnen gegebenenfalls **mehrfache Anfahrten zur Kfz-Zulassungsbehörde ersparen.**

Sollten Sie Ihren Fall nicht genau zuordnen können oder bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsbehörden.

<p>Reservieren Sie Ihr Wunschkennzeichen unter: https://www.rheingau-taunus.de/informieren-beantragen/auto-verkehr/zulassungsbehoerde/kfz-online-portal-1/</p> <p>Die Zuteilung eines Wunschkennzeichens wird gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr mit einer Gebühr in Höhe von 10,20 € berechnet. Wurde das Kennzeichen vorher telefonisch oder per Internet reserviert, wird eine zusätzliche Reservierungsgebühr von 2,60 € fällig.</p>	Gültiger Personalausweis, EU ID-Card, Reisepass oder Pass mit Meldebestätigung, jeweils im Original. Hinweise zu EAT (elektronischer Aufenthaltstitel): bitte telefonisch erfragen (19)	Bei Firmen (juristische Personen): Auszug aus dem Handelsregister. Bei Gewerbetreibenden Gewerbeanmeldung als Nachweis des Betriebssitzes. (Beides nicht älter als ein Jahr).	Bei Bevollmächtigung: (18) Vollmacht (mit Einverständniserklärung zur Steuer- und Gebühreneinrückstandsprüfung) und original Personalausweis/Reisepass der bevollmächtigten Person	SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer (auch bei Steuerbefreiung)	Original Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. original Fahrzeugschein	Original Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. original Fahrzeugbrief (bitte ggf. vorher bei der Bank bzw. dem Leasingunternehmen anfordern)	EWG-Übereinstimmungsbescheinigung/ COC bzw. Datenbestätigung gem. § 20 StVZO bzw. Gütachten gem. § 21 StVZO, jeweils im Original (17)	Kennzeichenschild/er	elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)	Original Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung (HU) im Original	Original Bericht über die Anbauabnahme einer technischen Prüfstelle	Versicherung an Eides Statt	Original Diebstahlsanzeige der Polizei
Zulassung													
- eines fabrikneuen Fahrzeugs (15) (16)	●	●	●	●		●	●		●				
- eines gebrauchten, noch zugelassenen Fahrzeugs: (15) (16)													
- bisher im RTK zugelassen	●	●	●	●	●	●	(30)	● (23)	●	●			
- in einem anderen Bezirk zugelassen	●	●	●	●	●	●	(30)	●	●	●			
- Kennzeichenmitnahme innerhalb Deutschlands (mit und ohne Halterwechsel)	●	●	● (23)	● (23)	●	● (9) (23)	(30)		● (23)	● (23)			
eines gebrauchten, derzeit außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs: (15) (16)													
- auf den bisherigen Halter	●	●	●	●	● (1)	● (29)	(30)	● (3)	●	●			
- bisher im RTK zugelassen (anderer Halter)	●	●	●	●	● (1)	●	(30)	● (3)	●	●			
- in einem anderen Bezirk zugelassen	●	●	●	●	● (1)	●	(30)		●	●			
- RE-Importe/Fahrzeuge aus dem Ausland (15) (16)	●	●	●	●	● (20)	● (20)	● (17) (30)		●	●			
Wechselkennzeichen	●	●	●	●	●	●	(30)	●	●	●			
(Fahrzeug ist bereits auf den Halter zugelassen)													
Ausstellung von Ersatz-Papieren bei:													
- Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I / des Fahrzeugscheins (16)	●	●	(5)			●	(30)			●		● (5)	
- Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil I / des Fahrzeugscheins	●	●	●			●	(30)			●			● (6)
- Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II / des Fahrzeugbriefs (7) (16)	●	●	(5)			●				●		● (5)	
- Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil II / des Fahrzeugbriefs (7)	●	●	●			●				●			● (6)

Bezeichnung der Unterlagen siehe erste Seite ←	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
Außerbetriebsetzung (Stilllegung/Abmeldung) (4)					•			•					
Ersatz-Kennzeichen wegen Unleserlichkeit					•			•		•			
Umkennzeichnung eines Kfz wegen:													
Verlust des/der Kennzeichens	•	•	•		•	•	(30)	• (8)		•		• (5)	
Diebstahl des/der Kennzeichens	•	•	•		•	•	(30)	• (8)		•			• (6)
Berichtigung der Fahrzeugpapiere:													
Bei Umzug innerhalb des RTK (gleicher Halter)	•	•			•	• (9)				•			
Bei Namensänderung (gleicher Halter)	•	•			•	•				•			
Bei technischen Änderungen am Fahrzeug					•	•	(30)			•	• (17)		
Oldtimerzulassung (Fahrzeug ist bereits auf den Halter zugelassen) (2)	•	•			•	•	(30)	•	• (26) (10)		• (24)		
E-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge (Fahrzeug ist bereits auf den Halter zugelassen) (24)					•	•	(30)	•		•			
Saison-Kennzeichen (Fahrzeug ist bereits auf den Halter zugelassen)	•	•			•	•	(30)	•	• (10)	•			
Kurzzeit-Kennzeichen (16) (27) (28)	•	•	•		• (21)	• (21)	• (21)		• (11)	• (22)			
Ausfuhr-Kennzeichen (15) (28)	•	•	•		•	•		• (12)	• (13)	• (14)			

- (1) Bei Außerbetriebsetzung bis zum 30.09.2005: Abmeldebescheinigung
- (2) Sollte das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt oder noch auf einen anderen Halter zugelassen sein, so werden die Unterlagen wie bei Zulassung eines gebrauchten bzw. eines derzeit außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs benötigt zuzüglich eines Gutachtens gem. § 23 StVZO.
- (3) Kennzeichenschilder falls noch vorhanden.
- (4) Bei Verwertung von PKW und LKW bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse zusätzlich: Verwertungsnachweis eines anerkannten Verwertungsbetriebs bzw. eine Verbleibserklärung, dass das Fahrzeug nicht entsorgt wird bzw. im Ausland verbleibt.
- (5) Die Eidesstattliche Versicherung darf in der Regel nur persönlich vom bisherigen Fahrzeughalter bei der Kfz Zulassungsbehörde oder einem Notar abgegeben werden. Eine Bearbeitung mit Vollmacht ist nicht möglich!
- (6) Das gestohlene Dokument bzw. Kennzeichen muss in der Aufzählung der abhanden gekommenen Gegenstände enthalten sein.
- (7) Vor der Ersatz-Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist generell ein sogenanntes Auktionsverfahren durchzuführen, das ca. 3 bis 4 Wochen dauert. Während dieser Zeit können Fahrzeuge nicht umgemeldet werden.
- (8) Falls nur ein Kennzeichenschild verloren bzw. entwendet wurde.
- (9) Nur erforderlich, wenn es sich noch um einen alten Fahrzeugbrief handelt (ausgestellt vor dem 01.10.2005).
- (10) In der elektr. Versicherungsbestätigung muss die Kennzeichenart „Saison-Kennzeichen“ erlaubt sein.
- (11) In der elektr. Versicherungsbestätigung muss die Kennzeichenart „Kurzzeit-Kennzeichen“ erlaubt sein.
- (12) Falls das Fahrzeug noch zugelassen ist.
- (13) Es ist eine Versicherungsbestätigung für Ausfuhr-Kennzeichen (gelbes Papier, mindestens 3 seitig) erforderlich.
- (14) Die Hauptuntersuchung muss mindestens bis zum Ablaufdatum des Ausfuhr-Kennzeichens gültig sein.
- (15) Das Fahrzeug muss ggf. vorgeführt werden.
- (16) Ggf. Eigentumsnachweis (Rechnung/Kaufvertrag/verbindliche Bestellung/Erbschein jeweils im Original)
- (17) Bei Gutachten nach § 21 StVZO i. Verb. m. § 19 (2) und bei § 13 EG-FGV, eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung der Bündelungsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (18) Den separaten Vollmachtsvordruck finden Sie unter <https://www.rheingau-taunus.de/informieren-beantragen/auto-verkehr/zulassungsbehoerde/zulassungsarten>.
- (19) Ausweisdokumente aller Art werden nur dann anerkannt, wenn diese im Original vorgelegt werden. Vorgelegte Meldebescheinigungen werden max. 3 Monate ab Ausstellungsdatum anerkannt.
- (20) Bei gebrauchten Fahrzeugen: die ausländischen Fahrzeugpapiere
- (21) Original Fahrzeugpapiere: Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II oder Fahrzeugschein /Zulassungsbescheinigung Teil I oder Datenbestätigung/Gutachten oder EWG-Übereinstimmungserklärung/COC oder Fahrzeugpapiere als Kopie: wie oben, entweder Kopien mit amtlicher Beglaubigung durch eine Behörde, einen Rechtsanwalt oder einen Notar oder Kopien ohne amtliche Beglaubigung, dann aber mit Vorlage des originalen Kaufvertrags bzw. der originalen Rechnung
- (22) Eine Zuteilung ohne gültige Hauptuntersuchung ist nur möglich für Fahrten zu im Zulassungsbezirk ansässigen Werkstätten oder Prüforganisationen.
- (23) Erforderlich bei Umschreibung mit Halterwechsel.
- (24) Ein Gutachten gem. § 23 StVZO ist erforderlich.
- (25) Für Fahrzeuge, die noch nicht bzw. aktuell nicht zugelassen sind, erfolgt die Zuteilung des E-Kennzeichens auf Antrag bei der Zulassung des Fahrzeugs.
- (26) Nur wenn das Fahrzeug gleichzeitig als Saisonkennzeichen zugelassen wird.
- (27) Der Antragsteller muss im Landkreis wohnen oder per Kaufvertrag nachweisen, dass das Fahrzeug im Rheingau-Taunus-Kreis erworben wurde.
- (28) Bei Antragstellern ohne deutschen Wohnsitz wird ggf. eine empfangsbevollmächtigte Person benötigt, die im Rheingau-Taunus-Kreis wohnhaft ist.
- (29) Nur bei Änderung des Kennzeichens, nachträglicher Zuteilung von Saison-/Oldtimer-/E-Kennzeichen oder gleichzeitiger technischer Änderung.
- (30) Für nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge gem. §3 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Servicezeiten:

Bitte buchen Sie einen Termin unter: <https://www.rheingau-taunus.de/informieren-beantragen/auto-verkehr/zulassungsbehoerde/termine-und-oeffnungszeiten/>

Weitere Öffnungszeiten ohne vorherige Terminvereinbarung finden Sie ebenfalls unter dem zuvor genannten Link.

Sollten Sie zum vereinbarten Termin nicht rechtzeitig anwesend sein, verfällt dieser mit Rücksicht auf die anderen Kunden.

**Kfz-Zulassungsbehörde Bad Schwalbach, Heimbacher Str. 7 (Eingang 4),
65307 Bad Schwalbach
Telefon: (06124) 510-348, Telefax (06124) 510-779 – E-Mail: zulassung@rheingau-taunus.de**

**Kfz-Zulassungsbehörde Idstein, Black-und-Decker-Str. 28,
65510 Idstein
Telefon: (06126) 2270-9238, Telefax (06126) 2270-9252 – E-Mail: zulassung@rheingau-taunus.de**

**Kfz-Zulassungsbehörde Rüdesheim am Rhein, Geisenheimer Str. 77-79 (Eingang 2)
65385 Rüdesheim am Rhein
Telefon: (06722) 407-9112, Telefax (06722) 407-9101 – E-Mail: zulassung@rheingau-taunus.de**